

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2019) im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 21. April 2021 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

- 1.1 Der Aufsichtsrat der Greiffenberger AG ist gemäß Satzung aus drei Mitgliedern zu bilden. Aufgrund der damit vorgesehenen Größe des (Gesamt-)Aufsichtsrats sieht dieser keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch den (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
- 2.1 Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder dieser Organe noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt. Eine entsprechende Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung unterbleibt daher.
- 3.1 Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt auch angesichts der vorgesehenen Größe des Aufsichtsrats ebenso wenig wie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie entsprechende Umsetzungsangaben in der Erklärung zur Unternehmensführung. Vielmehr soll unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung, der Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der jeweils aktuellen Unternehmenssituation bei einer jeden Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet bleiben.
- 4.1 Bis zur letztjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Greiffenberger AG am 23. Juni 2021 waren weniger als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Neben der angemessenen Repräsentation des Großaktionärs im Aufsichtsrat war dies in der Restrukturierungssituation der Greiffenberger-Gruppe und der Nutzung der Erfahrung und die vertieften Kenntnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Marco Freiherr von Maltzan begründet.
- 5.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende ist nicht unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand, da sowohl die Nutzung der besonderen Erfahrungen und vertieften Kenntnisse

der Aufsichtsratsvorsitzenden aus ihrer Tätigkeit für die Greiffenberger AG als auch die angemessene Repräsentation des Großaktionärs im Aufsichtsrat von hohem Wert für die Gesellschaft sind.

- 6.1 Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Vorstände der Greiffenberger AG (Vergütungssystem 2021) wurde im April 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen und auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 gebilligt. Auf Basis des Vergütungssystems 2021 wird die Gesellschaft in folgenden Punkten vom DCGK 2019 abweichen:
- a. Eine Offenlegung der Vergleichsgruppe, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat herangezogen wird, und deren Zusammensetzung erfolgt nicht. Nach Einschätzung des Aufsichtsrates ist dies aufgrund der speziellen Gegebenheiten der Gesellschaft weder sachgerecht möglich noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in jedem Fall angemessen ist. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wird vom Aufsichtsrat zum gegebenen Zeitpunkt eine horizontale Angemessenheitsprüfung unter Beachtung der Marktstellung der Greiffenberger AG und ihrer Konzernunternehmen durchgeführt.
 - b. Die dem Vorstandsmitglied zugesagte variablen Vergütungsbeträge werden nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.
 - c. Die langfristigen variablen Vergütungsbestandteile für ein Bewertungsjahr werden jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren verdient und ausgezahlt. Es scheint weder sachgerecht noch erforderlich, dass das Vorstandsmitglied über die variable Vergütung erst nach vier Jahren verfügen kann; der Aufsichtsrat hält insofern einen Zeitraum von drei Jahren für angemessen und ausreichend.
- 7.1 Die Vergütung des Vorstands wurde auf Basis des bisherigen Vergütungssystems aus 2018 vertraglich festgeschrieben. Eine Anpassung der bestehenden Verträge ist nicht einseitig möglich, weshalb die neu eingefügten Empfehlungen G.3, G.6, G.7, G.9 und G.10 des DCGK 2019 noch keine Berücksichtigung finden konnten. Im Rahmen der Verlängerung der Amtszeit des Vorstands unterblieben mit Blick auf dessen Erstbestellung im Jahr 2016 außerdem tiefgreifende Vertragsanpassungen, um einen Bruch in der Vertrags- und Vergütungskontinuität zu vermeiden, weshalb Abweichungen zu den Empfehlungen G.3, G.6 und G10 des DCGK 2019 weiterhin vorliegen.
- 8.1 Die Greiffenberger AG macht relevante Informationen so zeitnah wie mit angemessenem Aufwand für die Gesellschaft möglich öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschluss sowie der zugehörigen Lageberichte der Greiffenberger AG erfolgt daher ebenso wie die des Halbjahresfinanzberichts jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungsfristen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, da eine frühere Veröffentlichung den Aufwand der Gesellschaft erhöhen würde, ohne dass damit nach

ihrer Einschätzung ein mindestens adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder verbunden wäre. Aus denselben Gründen informiert die Gesellschaft die Aktionäre neben diesen Berichten unterjährig über die Geschäftsentwicklung nicht bezogen auf feste Stichtage, sondern jeweils anlassbezogen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.

- 9.1 Die Greiffenberger AG hält beginnend mit der Erklärung vom 10. März 2020 nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung jeweils mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich. Nach Einschätzung der Gesellschaft ist mit einer Einstellung von Erklärungen zur Unternehmensführung, die vor dem 10. März 2020 und somit vor der Einführung einer entsprechenden Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben wurden, kein zusätzlicher Informationsgehalt verbunden.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 zukünftig mit den vorstehend unter 1 bis 3 und 5 bis 9 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Augsburg, den 16. März 2022
Greiffenberger Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat